

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Weiterverarbeitung von Obstwein. - Viehzählung. - Leihpferde. - Ausbildung von Lehrlingen. - Lederarten. - Erziehung zur zweiten Kammer. - Gleisanschlüsse der Straßenbahn. - Schulvorstandsmitglieder. - Unterweisung im Mädchenstudium. - Bezug der bestellten Nährmittel. - Höchstpreise für Gemüse.

## Bekanntmachung

über das Verbot der Weiterverarbeitung von Obstwein.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1. Die gewerbmäßige Weiterverarbeitung von Obstwein (auch Weinbarberwein) zu Getränken irgendwelcher Art, einschließlich der Mischung aus verschiedenen Fruchtarten gekelterter Obstweine, jedoch mit Ausnahme reiner Mischungen von Apfel- mit Birnenweinen, ist verboten.

§ 2. Die Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle über das Verbot der Herstellung von Braumwein aus Obst vom 6. Juli 1917 (Reichsanzeiger 158) bleiben unberührt.

§ 3. Ausnahmen von dem Verbot des § 1 können auf Antrag durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung (Weinobst), in Berlin W 57, Potsdamer Straße 75, unter Festlegung der Abgabebedingungen zugelassen werden.

§ 4. Sämtliche Bestände fertiger und halbfertiger Erzeugnisse aus bereits weiter verarbeiteten Obstweinen sind, soweit sie beim Erzeuger oder bei einem Großhändler lagern, unverzüglich bei in § 3 bezeichneten Abteilung der Reichsstelle anzumelden.

Sie dürfen nur mit der Genehmigung dieser Stelle und unter den von ihr festgesetzten Bedingungen weiterverarbeitet oder abgesetzt werden.

§ 5. Nach dem 15. März 1918 dürfen im Kleinhandel nur solche unter das Verbot des § 1 fallende Getränke feilgehalten werden, die nachweisbar vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung von dem Kleinhändler erworben worden sind, oder deren Absatz auf Grund der vorstehenden Vorschriften von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle genehmigt worden ist.

§ 6. Der von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle genehmigte Absatz unter das Verbot des § 1 fallender Getränke, sowie auch reiner Mischungen von Apfel- mit Birnenweinen darf im Großhandel nur unter Ausschließung von Nachträgen erfolgen, die genaue Angaben über die Zusammensetzung der Getränke enthalten.

Soweit der Absatz in Flaschen oder anderen dem Kleinverkauf dienenden Gefäßen erfolgt, müssen diese mit einer genauen Angabe über die Zusammensetzung des Getränkes enthaltenden Aufschrift versehen sein. Sie dürfen keine zur Verwechslung von Getränken über die Zusammensetzung geeignete Benennung des Getränkes an sich tragen.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu einem Jahre und mit Gefängnis bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
Der Vorsitzende: v. Tilly.

## Verordnung

Über die Vornahme einer Viehzählung am 1. März 1918. Vom 8. Februar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die auf Grund der Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) in der Fassung der Bekanntmachung über die Erweiterung der statistischen Viehzählungen vom 9. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 701) am 1. März 1918 vorzunehmende Viehzählung hat sich auch auf solche Gemeinden zu erstrecken. Das Erhebungs- und das Zusammenstellungsformular (Anlagen 1, 2 der Bekanntmachung vom 30. Januar 1917) werden für diesen Zweck, wie aus den Anlagen 1, 2 dieser Verordnung ersichtlich, ergänzt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1918.

Der Reichskanzler.  
Zu Vertretung: v. Wassow.

\*) Von dem Abdruck dieser Anlagen wird hier abgesehen.

## Bekanntmachung.

Betr.: Leihpferde.

Das Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M. teilt folgendes mit: Auf Grund kriegswirtschaftlicher Verfügung mussten sämtliche bisher ausgeliehenen Pferde zurückgezogen werden.

Nach Durchmüsterung aller Militärpferde wird den verbleibenden Truppenteilen für die Folgezeit nur ein zum Dienst äußerst notwendiger Bestand belassen. Infolgedessen ist die Abgabe von Leihpferden in größerer Zahl in Zukunft ausgeschlossen.

Die bei den Truppenteilen nicht erforderlichen und nicht kriegsverwendungsfähigen Pferde werden durch käufliche Abgabe dem Erwerblichen zugeführt. Diese Pferde werden mit Kriegsvand versehen und sind fortan von Inspektionen grundsätzlich ausgeschlossen.

Die käufliche Abgabe erfolgt durch die Landwirtschaftskammern auf dem Wege der Verlosung. Der Preis ist äußerst gering bemessen und beträgt im Durchschnitt nur 1000 Mark, so daß auch weniger bemittelte Bewerber in die Lage versetzt sind, sich ein Pferd zu kaufen.

Anträge auf Zulassung zur Verlosung sind durch Vermittlung der örtlichen Wirtschaftsausschüsse auf dem vorgeschriebenen Formular an die zuständige Landwirtschaftskammer zu richten.

Allen Bewerbern, denen es an Geopannkräften fehlt, wirdbringung empfohlen, die z. B. gebotene günstige Gelegenheit zum Erwerb von Pferden möglichst unverzüglich auszunutzen, da die Zahl der augenblicklich zum Verkauf stehenden Pferde groß und der Preis mäßig ist. Nach der Verteilung dieser l. u. Pferde sind käufliche Abgaben in größerer Zahl in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten, auch können Leihpferde allgem. mein nicht mehr ausgegeben werden.

Die Abgabe von Leihpferden wird vielmehr infolge der auf ein Mindestmaß bei den Truppenteilen verringerten Pferdebestände auf ganz vereinzelte und außerordentlich dringende Notfälle beschränkt und kann auch hier stets nur auf kurze Zeit erfolgen.

Gesuche um Abgabe von Leihpferden sind nur durch die örtlichen Wirtschaftsausschüsse an die bisher zuständigen Leihpferdevermittlungsstellen zu richten. Die Vermittlungsstellen werden die Gesuche begutachten und an das Kriegswirtschaftsamt weiterleiten, das in jedem Einzelfall die endgültige Entscheidung trifft. Eine Berücksichtigung wird nur in den seltensten Fällen möglich sein.

Jedes Gesuch muß — außer den bisher verlangten Angaben über Größe der Unbaufläche, vorhandene Geopannkräfte usw. — die begründete Erklärung enthalten, weshalb es dem Antragsteller nicht möglich war, die notwendigen Geopannkräfte durch Kauf oder Nachbarhilfe zu erhalten.

Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens und der sonst geltenden Bedingungen streng geachtet wird. Persönliche Vorsprache von Bewerbern bei dem Kriegswirtschaftsamt in Frankfurt a. M. ist völlig zwecklos und führt außer Verlust an Zeit und Geld nur zu Verzögerungen, da auf dem unrichtigen Wege eingelegte Gesuche zurückgewiesen werden.

Gießen, den 20. Februar 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen  
Dr. Ullinger.

Betr.: Die zur Entlassung kommenden Schüler, die ein Handwerk erlernen wollen.

An die Schulvorstände des Kreises.

Die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen steht nach den jetzt geltenden Bestimmungen nicht mehr allen Handwerkern zu. Jeder Handwerker, der künftig Lehrlinge anleiten will, muß sich in Besitz eines schriftlichen Nachweises hierüber befinden. Als solche gelten bei abgelegter Meisterprüfung die ausgefertigten Meisterbriefe, in allen anderen Fällen die von der Berufungskommission ausgestellten Bescheinigungen über die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen.

Wir ersuchen Sie deshalb, die zur Entlassung kommenden Schüler, die ein Handwerk erlernen wollen, sowie deren Eltern durch die Lehrer darauf aufmerksam machen zu lassen, daß sie sich vor Eingehung eines Lehrverhältnisses erst darüber vergewissern, ob der in Aussicht genommene Lehrmeister auch tatsächlich die Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen besitzt. Wurz erscheint ein Hinweis darauf angebracht, daß die Nachfragen im Handwerksamt jederzeit wieder günstig sind.

Gießen, den 20. Februar 1918.  
Großherzogliche Kreis-Schulkommission Gießen.  
Dr. Ullinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Ausstellung von Lederkarten.

Auf Grund der bestehenden Bestimmungen werden Lederkarten für Schuhmacher nur dann ausgestellt, wenn der Antrag der ortspolizeiliche oder der gemeindefamliche Nachweis beigefügt wird, ob der Antragsteller

1. selbständiger und gewerbsmäßigiger Schuhmacher ist,
2. seit wann die Schuhmacherei selbständig betrieben wurde.

(Genauere Zeitangabe ist in allen Fällen unbedingt erforderlich.)

Gleichzeitig ist seitens der Antragsteller eine Lederhandlung des zuständigen Handwerksammerbezirks (Großherzogtum Hessen) namhaft zu machen, in deren Kundenliste mindestens 10 Arbeitskräfte eingetragen sein müssen, bei der das zuzuteilende Leder gekauft werden soll.

Anträge auf Ausstellung von Lederkarten sind an die Kontrollstelle für freigegebenes Leder (Wdlg. Bodenleder), Berlin W 66, Reitsiger-Straße 123a zu richten. Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis der Interessenten zu bringen. Gießen, den 14. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Betr.: Erziehung zur Zweiten Kammer der Stände.

An die Großh. Bürgermeistereien

Allendorf a. d. Lda., Allertshausen, Betershain, Bersrod mit Winerod, Beuern, Klimbach, Daubringen, Seilshausen, Godelnrod, Grünberg, Harbach, Kesselbach, Lauter, Lollar, Lumba, Mainlar, Odenhausen mit Appenborn, Quedborn, Reinhardshain, Rittershausen mit Kirchberg, Saasen mit Bollbach, Weisberg und Birberg, Stangenrod, Staufenberg mit Friedelshausen, Stachhausen, Kreis an der Lumba und Weidartshain.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 5 des Ausschreibens vom 4. Februar 1918 (Kreisblatt Nr. 13) bringen wir nachstehend die Stimmbesitze nebst den Wahlvorstehern und ihren Stellvertretern zur Kenntnis. Spätestens am 18. März 1918 haben Sie die in Ziffer 7 genannten Ausschreibens vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung vorzunehmen. Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter sind auf Ziffer 8 ff. genannten Ausschreibens zu verweisen. Die Erledigung vorstehender Verfügung wollen Sie uns bis spätestens 20 März l. Js. berichtlich anzeigen.

Stimmbezirk	Wahlvorsteher	Stellvertreter
Allendorf a. d. Lda.	Bürgermeister Rein	Beigeordneter Weider
Allertshausen	" Hilgärtner	" Hilgärtner
Betershain	" Nagel	" Hartmann
Bersrod mit Winerod	" Neuschling	Gemeinderatsmitglied Rankt
Beuern	" Walther	Beigeordneter Ludwig Rankt II.
Klimbach	" Stein	" Conrad
Daubringen	" Walter	" Schäfer
Seilshausen	Beigeordneter Meng	Georg Fabel, Landwirt
Godelnrod	Bürgermeister Weber	Beigeordneter Wilhelm
Grünberg	Beigeordneter Fuldat	Gemeinderatsmitglied Schmelzguth
Harbach	Bürgermeister Münch	Jost Scheld
Kesselbach	Beigeordn. Louis Weber	Gemeinderatsmitglied Johannes Hofmann
Lauter	Bürgermeister Aff	Gemeinderatsmitglied Reich I.
Lollar	" Schmidt	Beigeordneter Gerlach
Lumba	" Schultheiß	" Dehler
Londorf	" Humann	Gemeinderatsmitglied Paffelbach
Mainlar	" Vogel	Beigeordneter Dingel
Odenhausen mit Appenborn	Bürgermeister Lang	Raspar Konrad II.
Quedborn	" Schmidt	Beigeordn. Aff
Reinhardshain	Gemeinderatsmitglied Karl Hartmann	" Peter Kornmann
Rittershausen mit Kirchberg	Bürgermeister Klinkel	" Ludw. Karber
Saasen mit Bollbach, Weisberg und Birberg	" Schupp	Lehrer Herber
Stangenrod	Johannes Meid	Johannes Groß
Staufenberg mit Friedelshausen	Beigeordneter Meyer	Gemeinderatsmitglied Schön
Kreis a. d. Lda.	Bürgermeister Penner	Beigeordneter Michel
Stachhausen	" Nothm	" Carl
Weidartshain	" Knöp	" Doz.

Gießen, den 20. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Pangermann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Die landespolizeiliche Prüfung der Entwurfs für Verstellung von zwei Gleisanschlüssen der Straßenbahn der Stadt Gießen zum Transport von Gütern für das Kriegsgefangenenlager.

Die Pläne zur Herstellung zweier Gleisanschlüsse der elektrischen Straßenbahn der Stadt Gießen zur Beförderung von Gütern für das Kriegsgefangenenlager liegen vom Mittwoch den 27. Februar bis einschließlich Donnerstag, den 7. März 1918 bei dem Oberbürgermeister zu Gießen offen Einwendungen gegen das Projekt, welche sich auf Ansprüche wegen Verlegung und Veränderung öffentlicher Wege, Zu- und Zufahrten auf Grundstücke, Einfriedigungen, Wasser- und Vorflutverhältnisse usw. sowie die Herstellung von Schutzvorrichtungen zur Sicherung gegen die aus dem Bahnbetrieb entstehenden Gefahren und Nachteile beziehen, sind bei Meldung des Ausschusses während der bezeichneten Frist bei Großh. Polizeiamt Gießen vorzubringen.

Zur landespolizeilichen Prüfung des Projekts ist Termin auf Dienstag, den 12. März, nachmittags 3-1/2 Uhr (Treffpunkt Kreuzung Viebigstraße mit Bahnhofstraße) festgesetzt. Gießen, den 23. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Pangermann.

Betr.: Die Wahl der Schulvorstandsmitglieder.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir ermahnen an die Erledigung unserer Verfügung vom 16. Januar 1918, soweit noch nicht geschehen.

Gießen, den 20. Februar 1918.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. B.: Pangermann.

Betr.: Abhaltung eines Privatkursus zur Unterweisung im Mädchenturnen.

An die Schulvorstände des Kreises.

Der in unserem Ausschreiben vom 9. 2. 1918 (Kreisblatt Nr. 16 vom 14. 2. 18) angezeigte Kursus für Mädchenturnen findet nicht hier, sondern in Larnstadt statt.

Gießen, den 22. Februar 1918.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. B.: Pangermann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Bezug der bestellten Nährmittel.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 10 vom 31. Januar) bringen wir zur Kenntnis, daß der Kunstbonig nunmehr zur Ausgabe gelangt.

Außer der auf Januar entfallenden Menge ist auch diejenige für Februar eingetroffen, es kann deshalb auf die Marke 24 1000 Gramm Kunstbonig bezogen werden. Mit dem 15. März l. J. verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wer die von ihm bestellte Ware nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hat, verliert den Anspruch darauf.

Die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wollen vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich bekannt machen lassen.

Gießen, den 22. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Semmerde.

### Bekanntmachung über Höchstpreise für Gemüse.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 10/15. September 1917 wird auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 307) und mit allgemeiner Ermächtigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, sowie auf Grund der Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern über Gemüseversorgung vom 29. September 1917 § 1, folgender Höchstpreis bekanntgegeben:

	Erzeuger	Großhandel	Einhandels
Speisemöhren, rote (gelbe Rüben) ohne Kraut für eingemietete Ware:	höchstpreis das Pfund	höchstpreis das Pfund	höchstpreis das Pfund
	Mk.	Mk.	Mk.
	ab 1. 2. 18.	0,08,25	0,10,25
" 1. 3. 18.	0,08,05	0,10,5	0,16
" 1. 4. 18.	0,07,75	0,10,75	0,17
Speisemöhren, gelbe, ohne Kraut für eingemietete Ware:	höchstpreis das Pfund	höchstpreis das Pfund	höchstpreis das Pfund
	Mk.	Mk.	Mk.
	ab 1. 2. 18.	0,06,25	0,08
" 1. 3. 18.	0,06,5	0,08,5	0,13
" 1. 4. 18.	0,06,75	0,09	0,14

Zwischenhandlungen gegen diese Höchstpreise werden nach den Bestimmungen des Gesetzes betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 bestraft.

Mainz, den 20. Februar 1918.

1871D

Der Vorsitzende der Preiskommission für das Großherzogtum Hessen.

J. H.: Diemenz.